

## Synopse

### Wahlvorbereitungsgremium Motion 2021-445 DEKRETSTEIL

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **131.1**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 19.3.2024	Kommentierungen
	<b>Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)</b>	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i>	
	<i>beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SGS <a href="#">131.1</a> , Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994 (Stand 1. Juni 2024), wird wie folgt geändert:	
<b>§ 30</b> Bestand, Wahl und Amtsdauer		
<sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen des Landrats sind:		
a. die Bau- und Planungskommission;		
b. die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission;		
c. die Finanzkommission (vgl. § 62 des Landratsgesetzes);		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vernehmlassungsversion vom 19.3.2024</b>	<b>Kommentierungen</b>
d. die Geschäftsprüfungskommission (vgl. § 61 des Landratsgesetzes);		
e. die Justiz- und Sicherheitskommission;		
f. die Personalkommission;		
g. die Petitionskommission;		
h. die Umweltschutz- und Energiekommission;		
i. die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission.	i. die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission;	

	<p>j. die Wahlvorbereitungskommission.</p>	<p>Der Landrat wählt gemäss § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte (GOG, SGS170) die Abteilungspräsidien und -vizepräsidien sowie die Mitglieder des Kantonsgerichts, des Strafgerichts, des Steuer- und Enteignungsgerichts, der Zivilkreisgerichte und des Jugendgerichts. Gemäss § 31 Abs. 5 GOG regelt der Landrat das Nähere über die Wahlen.</p> <p>Neu soll die Wahlvorbereitungskommission die von den Parteien vorgeschlagenen Richterkandidatinnen und -kandidaten bei einer Vakanz auf ihre persönliche und fachliche Eignung überprüfen und eine Wahlempfehlung zu Händen des Landrats abgeben, bevor sie vom Landrat gewählt werden. Bisher prüfen die Fraktionen die Wahlvorschläge nach den eigenen Vorstellungen und unterbreiten sie dann dem Landrat. Nur bei Bewerbungen für Gerichtspräsidien, die bei der Gerichtsverwaltung eingehen (nicht bei der Partei), wird heute geprüft, ob der Wohnsitz im Kanton liegt und ob ein juristischer Hochschulabschluss vorliegt.</p> <p>Als ständige Kommissionen wird sie vom Landrat eingesetzt gemäss § 17 Abs. 1 des Landratsgesetzes (SGS 131) und die Mitglieder werden vom Landrat gewählt gemäss § 17 Abs. 4 des Landratsgesetzes. Dabei werden die Fraktionen im Verhältnis zu ihrer Stärke berücksichtigt gemäss § 27 Abs. 1 Buchstabe b des Landratsgesetzes.</p> <p>Eine Subkommission eignet sich nicht, weil damit nicht sichergestellt werden kann, dass alle Fraktionen berücksichtigt werden. Zudem erstattet eine Subkommission nur der Kommission (und nicht dem Landrat) Bericht gemäss § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landrats. Eine Spezialkommission eignet sich nicht, weil für jede neue Wahl eine neue Spezialkommission eingesetzt werden müsste, da</p>
--	--	---

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 19.3.2024	Kommentierungen
		<p>sie mit der Erledigung der jeweiligen Wahl ihren Auftrag erfüllt und sich mit Beschluss des Landrats wieder auflösen würde gemäss § 40 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landrats (SGS 131.1). Zudem werden die Mitglieder der Spezialkommissionen nur von der Geschäftsleitung des Landrats gewählt gemäss § 16a Abs. 3 Buchstabe b. des Landratsgesetzes.</p>
<p><sup>2</sup> Der Landrat wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen in der 1. Sitzung der Amtsperiode auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer von 4 Jahren oder bis zu deren Ausscheiden aus der Fraktion.</p>		
	<p><b>§ 39a</b> Wahlvorbereitungskommission</p>	<p>Gemäss § 26 Abs. 1 des Landratsgesetzes bereiten die Fraktionen die Wahlen vor und unterbreiten Wahlvorschläge.</p> <p>Die politischen Parteien haben sich im "Gentlemen's Agreement" darauf geeinigt, dass die Gerichtsbesetzung möglichst den vom Volk vorgegebenen Proporz entsprechend den Landratswahlen abbilden soll. Dies geschieht anhand der bereits besetzten Richterämter im Verhältnis zu den Landratswahlen der letzten 8 Jahre. Dies soll weiterhin berücksichtigt werden. Das Vorschlagsrecht liegt weiterhin bei den Fraktionen.</p> <p>Die Wahlvorbereitungskommission prüft die von der vorschlagsberechtigten Fraktion vorgeschlagenen haupt- und nebenamtlichen Richterinnen und Richter auf ihre fachliche und persönliche Eignung für das zu besetzende Amt.</p>

	<p><sup>1</sup> Die Wahlvorbereitungskommission hat bei der Neu- besetzung eines Richteramts durch den Landrat folgende Aufgaben:</p>	<p>Gemäss der vorliegenden Motion soll die Wahlvor- bereitungskommission die Kandidatinnen und Kandida- ten der vom Landrat zu wählenden Richterinnen und Richter nur bei einer Neuwahl auf ihre Eignung hin prüfen. Bei einer Wiederwahl soll die Wahlvorberei- tungskommission nicht tätig werden. Damit wird bei einer Wiederwahl bewusst auf eine Überprüfung von Wohnsitz und von Straf- und Betreibungsregisteraus- zügen verzichtet.</p> <p>Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden vom Volk gewählt (vgl. § 25 Abs. 1 lit. d der Kantons- verfassung), nicht vom Landrat. Eine Überprüfung der Kandidatinnen und Kandidaten für das Friedens- richteramt ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter gemäss § 3 Abs. 2 des Kantonalen Gesetzes über die Zwangs- massnahmen im Ausländerrecht (SGS 112) werden auf Vorschlag der Geschäftsleitung des Kantonsge- richts aus dem Kreis der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts vom Landrat gewählt. Eine Überprüfung durch die Wahlvorberei- tungskommission auf fachliche und persönliche Eig- nung erübrigt sich deshalb.</p> <p>Gemäss § 17 Abs. 2 des Landratsgesetzes legt der Landrat die Aufgaben der ständigen Kommissionen fest. In diesem neuen Absatz 1 werden die Aufgaben der Wahlvorbereitungskommission festgelegt. Die Wahlvorbereitungskommission prüft die von der vor- schlagsberechtigten Partei vorgeschlagene Kandida- tin bzw. den Kandidaten auf die in diesem Absatz 1 aufgeführten Kriterien.</p> <p>Vorgehen bei einer Vakanz:</p> <p>Das Kantonsgericht bzw. die Geschäftsleitung der Gerichte informiert die Geschäftsleitung des Landrats über eine Vakanz.</p>
--	---	--

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 19.3.2024	Kommentierungen
		<p>Die Geschäftsleitung des Landrats beauftragt die Landeskanzlei aufgrund des Gentlemen's Agreement die Fraktion bzw. Partei zu bestimmen, welche einen Anspruch auf Nomination hat.</p> <p>Die Landeskanzlei informiert alle Fraktionspräsidien über die bestehende Vakanz, die anspruchsberechtigte Partei, das betroffene Gericht (ev. die Anzahl Stellenprozente), den Termin des Amtsantritts, den Zeitplan für die Nomination und den Wahltermin.</p> <p>Die Geschäftsleitung des Landrats legt die Termine fest.</p> <p>Das Kantonsgericht schreibt die Stelle aus. Die eingehenden Bewerbungen werden der Geschäftsleitung des Landrats zuhanden der vorschlagsberechtigten Partei weitergeleitet. (Die Bewerbungsunterlagen können weiterhin auch direkt bei der vorschlagsberechtigten Partei eingereicht werden.)</p>
	a. Sie überprüft die vorgeschlagene Richterin bzw. den vorgeschlagenen Richter auf ihre bzw. seine fachliche und persönliche Eignung, sie prüft insbesondere:	Die Wahlvorbereitungskommission prüft die nachfolgenden Kriterien und gibt im Anschluss eine positive oder negative Wahlempfehlung zu Händen des Landrats ab.
	1. Die Stimmberechtigung (§ 50 Abs. 1 KV <sup>1</sup> );	Für die Wahl in die Gerichte ist gemäss § 50 Abs. 1 der Kantonsverfassung die Stimmberechtigung erforderlich. Wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, erwirbt mit der Niederlassung im Kanton das Stimmrecht in Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinde gemäss § 23 Abs. 2 der Kantonsverfassung. Die bzw. der Gewählte muss seinen Wohnsitz nach gängiger Praxis mit Amtsantritt im Kanton haben.

---

<sup>1</sup> [SGS100](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 19.3.2024	Kommentierungen
	2. Unvereinbarkeiten;	<p>Es gibt verschiedene Unvereinbarkeiten. Es gibt die familiäre Unvereinbarkeit gemäss § 52 der Kantonsverfassung und die Ämterunvereinbarkeit. Bei einer Ämterunvereinbarkeit, ist erst nach der Richterwahl zu entscheiden, welches Amt ausgeübt wird. Vgl. dazu § 51 der Kantonsverfassung; § 34 GOG; § 55a der Personalverordnung (SGS 150.11), der die Unvereinbarkeit mit Gemeindeämtern regelt.</p> <p>Gemäss § 51 Abs. 3 der Kantonsverfassung kann das Gesetz weitere Unvereinbarkeiten festlegen. Die Wahlvorbereitungskommission prüft alle Unvereinbarkeiten.</p>
	3. Straf- und Betreibungsregistereinträge;	<p>Falls Einträge im Straf- und Betreibungsregister vorliegen, liegt es im Ermessen der Wahlvorbereitungskommission, ob die vorgeschlagene Person für das zu besetzende Amt vorgeschlagen werden kann.</p> <p>Damit kann sichergestellt werden, dass zum Beispiel ein zur Wahl vorgeschlagener Strafrichter nicht selbst für eine Straftat verurteilt wurde.</p>
	4. Bei Präsidien und Vizepräsidien: Juristischer Hochschulabschluss und erforderliche Fachkenntnisse (§ 33 GOG <sup>2</sup> );	<p>§ 33 Abs. 1 GOG sieht vor, dass Richterinnen und Richter über Fachkenntnisse verfügen sollen, die für die Rechtsprechung des Gerichts, dem sie angehören, erforderlich sind. Zudem müssen die Präsidien und die Vizepräsidien gemäss § 33 Abs. 2 Buchstabe a. eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung besitzen.</p>

---

<sup>2</sup> [SGS170](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 19.3.2024	Kommentierungen
	5. Die Eignung als Persönlichkeit für das Richteramt.	<p>Es liegt im Ermessen der Wahlvorbereitungskommission, ob die vorgeschlagene Person für das zu besetzende Amt vorgeschlagen werden kann.</p> <p>Persönlichkeit und Führungskompetenzen könnten zum Beispiel anhand von Arbeitszeugnissen oder mit einem Assessment überprüft werden.</p>
	b. Sie gibt eine Wahlempfehlung zu Händen des Landrats ab.	<p>Gemäss § 17 Abs. 1 des Landratsgesetzes können die ständigen Kommissionen die Geschäfte vorbereiten, dem Landrat Bericht erstatten und Antrag stellen.</p> <p>Die Wahlvorbereitungskommission gibt dem Landrat nach seiner Prüfung eine positive oder negative Wahlempfehlung ab.</p>



Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 19.3.2024	Kommentierungen
	<p>c. Der Fraktion, welche die Kandidatur vorgeschlagen hat, wird eine negative Empfehlung rechtzeitig mitgeteilt, damit sie die Möglichkeit hat, dem Landrat einen anderen Wahlvorschlag zu unterbreiten.</p>	<p>Die Kommission informiert die Fraktion vorgängig über eine allfällige negative Empfehlung und diese informiert die Partei, damit diese entscheiden kann, ob sie am Vorschlag festhält oder, ob sie eine andere Kandidatin oder einen anderen Kandidaten vorschlägt.</p> <p>Die Wahl erfolgt durch den Landrat gemäss § 58 des Landratsgesetzes und § 87 ff. der Geschäftsordnung des Landrats. Die Wahl erfolgt für eine Amtsperiode von 4 Jahren gemäss §§ 49a und 53 Abs. 1 der Kantonsverfassung.</p> <p>Das Arbeitsverhältnis entsteht durch die Wahl gemäss § 13 des Personalgesetzes.</p> <p>Bis zum Amtsantritt legen die Richterinnen und Richter dem Gericht schriftlich ihre/seine Interessenbindungen gemäss § 35 des Gerichtsorganisationsgesetzes (SGS 170) offen.</p> <p>Der Kanton kann das Arbeitsverhältnis mit einer auf Amtsperiode gewählten Mitarbeiterin bzw. mit einem auf Amtsperiode gewählten Mitarbeiter gemäss § 58 Abs. 1 des Personalgesetzes kündigen: a. wenn vorgeschriebene Wählbarkeitserfordernisse nicht mehr erfüllt sind; b. wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter längerfristig oder dauernd an der Aufgabenerfüllung verhindert ist. Nach Abs. 2 beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate auf Ende eines Monats. Gemäss Abs. 3 gelten für die Zuständigkeit zur Anordnung der Kündigung sowie für das Beschwerderecht die §§ 60 Abs. 1 und 72 sinngemäss.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 19.3.2024	Kommentierungen
	d. Nach der Wahl stellt sie die Wahlunterlagen der bzw. des Gewählten vollständig der Anstellungsbehörde zu.	Der Landrat wählt die Richter gemäss § 31 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes.  Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass die Anstellungsbehörde die Wahlunterlagen erhält.
	<sup>2</sup> Die Wahlvorbereitungskommission besteht aus 13 Mitgliedern.	Gemäss § 17 Abs. 2 des Landratsgesetzes legt der Landrat die Mitgliederzahl fest. Wie die meisten anderen ständigen Kommissionen soll auch die Wahlvorbereitungskommission aus 13 Mitgliedern bestehen, damit möglichst alle Fraktionen nach Stärke berücksichtigt werden können. Gemäss § 17 Abs. 4 des Landratsgesetzes wählt der Landrat die Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission. Laut § 27 Abs. 1 des Landratsgesetzes werden die Fraktionen im Verhältnis zu ihrer Stärke bei der Wahl der Mitglieder berücksichtigt.
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Diese Teilrevision tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.  Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: die Landschreiberin:	